

WAS – Einarbeitungszuschüsse (EAZ): Informationen für Arbeitgeber

Einarbeitungszuschüsse (EAZ) können an Personen entrichtet werden, welche aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen und der Arbeitsmarktlage eine spezielle Einarbeitung in ihre neue Tätigkeit benötigen. Der Zusatzaufwand des Arbeitgebers wird in der Einarbeitungsphase durch eine Beteiligung der Arbeitslosenversicherung an den Lohnkosten gedeckt

Vorteile für den Arbeitgeber

Anfängliche Qualifikations- oder/und Leistungslücken des Arbeitnehmenden werden individuell geschlossen und finanziell entschädigt.

Vorteile für Arbeitnehmende

Der Arbeitgeber bietet eine fundierte Einarbeitung in den neuen Bereich. Ab Vertragsbeginn wird der volle Lohn vergütet. Durch den Stellenantritt wird die Arbeitslosigkeit beendet.

Wer kann Leistungen beanspruchen?

Leistungen beanspruchen können arbeitslos gemeldete Personen, deren Vermittlung erschwert ist. Solche Erschwernisse können sein:

- ein berufliches Profil, welches nicht an den Arbeitsmarkt angepasst ist
- längere Arbeitslosigkeit (über 150 Tage)
- gesundheitliche Einschränkungen
- fortgeschrittenes Alter

Keine Einarbeitungszuschüsse können ausgerichtet werden bei:

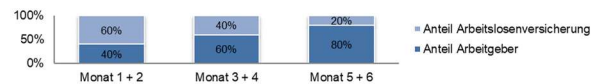
- normaler, betriebsüblicher Einarbeitung
- unbeaufsichtigten Tätigkeiten - wie auch bei Arbeitgebern, die keine tatsächliche Einarbeitung gewährleisten können (Beispiel Aussendienst)
- ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen
- Stellensuchenden mit Zwischenverdienst

Dauer und Höhe von Einarbeitungszuschüssen bis 50-jährige Stellensuchende

Die Dauer der Einarbeitungszuschüsse entspricht grundsätzlich dem zusätzlichen Zeitaufwand der Einarbeitung, längstens jedoch grundsätzlich sechs Monaten. Für die gesamte Dauer der Einarbeitungszuschüsse muss eine gültige Rahmenfrist bestehen.

Die Einarbeitungszuschüsse betragen zu Beginn der Einarbeitung höchstens 60% des Monatslohnes. Nach jedem Drittel der vorgesehenen Zeit, frühestens aber nach zwei Monaten, werden die Zuschüsse auf 40% resp. auf 20% gekürzt.

Beispiel:



Spezielle Regelungen für über 50-jährige Stellensuchende

Die Dauer der Einarbeitungszuschüsse kann bei über 50-jährigen Personen längstens zwölf Monate betragen.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt während den ersten sechs Monaten jeweils 60% des Monatslohnes, danach 40%.

Beispiel:



Pflichten des Arbeitgebers

- Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages (Probezeit 1 Monat)
- Zahlung eines orts- und branchenüblichen Lohnes
- Einarbeitung anhand eines vorgängig erstellten Einarbeitungsplanes unter geeigneter Aufsicht/Begleitung
- Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber der Arbeitslosenversicherung
- Einreichung eines Zwischen- und eines Schlussberichtes an das RAV

Vorgehen

- Die versicherte Person reicht das Formular *Gesuch um Einarbeitungszuschüsse* spätestens 10 Tage vor Beginn des Stellenantrittes an das RAV ein.
- Dem Gesuch beizulegen sind:
 - Aktueller Betreibungsregister-Auszug
 - Handelsregister-Auszug (Ausdruck Internet reicht)
 - Stellenbeschreibung
 - Einarbeitungsplan
 - Beidseitig unterzeichneter Arbeitsvertrag
- Der Arbeitgeber reicht vor dem Stellenantritt das Formular *Bestätigung des Arbeitgebers* an das RAV ein.
- Die zuständige RAV-Personalberatung prüft die Unterlagen.
- Wird das Gesuch gutgeheissen:
 - zahlt der Arbeitgeber den Lohn an den Arbeitnehmenden aus und rechnet die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäss ab (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

- stellt der Arbeitgeber der zuständigen Arbeitslosenkasse monatlich eine Kopie der Lohnabrechnung zu. Die Arbeitslosenkasse nimmt anschliessend die Auszahlung der Einarbeitungszuschüsse an den Arbeitgeber vor.

Sind Sie Interessiert?

Zusätzliche Informationen und Unterstützung bei konkreten Fällen bieten die zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), www.was-luzern.ch/wira



WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
wira Luzern | Arbeitsmarkt
Bürgenstrasse 12 | Postfach | 6002 Luzern
Telefon +41 41 209 00 03
wira@was-luzern.ch | www.was-luzern.ch/wira